

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/17741, 19/20163 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 5 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - .,2. In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle einen Dienst zur Entgegennahme und Vorprüfung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts von Meldungen gemäß § 3a des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes mit dem Zweck, die übermittelten Informationen bei Verdacht einer Straftat ergänzt um eigene Erkenntnisse an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten und auf dieser Grundlage auch kriminalpolizeiliche Analysen, Statistiken und Lageberichte gemäß Absatz 6 Nummer 1 zu erstellen.“ ‘
 - b) Nach der neuen Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - .,3. In § 12 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die gemäß § 3a des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes an das Bundeskriminalamt übermittelt wurden.“ ‘
 - c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 4 und 5.
2. Artikel 7 (Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Übermittlung an das Bundeskriminalamt erfolgt in zwei Stufen und enthält

 1. nur den gemeldeten Inhalt ohne personenbezogene Daten (Stufe 1) und
 2. erst auf Ersuchen des Bundeskriminalamts Angaben zum jeweiligen

Nutzer (Stufe 2). Soweit vorhanden, ist in Stufe 2 auch die Übermittlung der IP-Adresse und Portnummer, die dem Nutzer, der den Inhalt mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, als letztes zugeteilt war, zulässig.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks darf nach einer Übermittlung gemäß § 3a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 folgende Daten des Nutzers, der den Inhalt mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, zwei Wochen lang nicht löschen:

1. den Usernamen und
2. die IP-Adresse und Portnummer und
3. sofern sie vom jeweiligen Nutzer für administrative Zwecke im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung hinterlegt wurden:
 - a) den Vor- und Nachnamen,
 - b) die E-Mail-Adresse,
 - c) die Telefonnummer.

Die Frist beginnt im Zeitpunkt der Meldung des Inhalts an das Bundeskriminalamt.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Anbieter des sozialen Netzwerks informiert den Nutzer, für den der Inhalt gespeichert wurde, spätestens vier Wochen nach der Übermittlung an das Bundeskriminalamt über die Übermittlung nach Absatz 4 und Absatz 4a.“

- d) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a bis 6c eingefügt:

„(6a) Absatz 6 gilt nicht, wenn das Bundeskriminalamt binnen vier Wochen anordnet, dass die Information wegen der Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der persönlichen Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten zurückzustellen ist. Die Gründe für die Zurückstellung sind aktenkundig zu machen. Im Fall der Anordnung nach Satz 1 informiert das Bundeskriminalamt den Nutzer über die Übermittlung nach Absatz 4 und Absatz 4a, sobald dies ohne Gefährdung im Sinne des Satzes 1 möglich ist. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 6c und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen.

(6b) Erfolgt die nach Absatz 6 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach der Übermittlung an das Bundeskriminalamt nach Absatz 4 oder Absatz 4a, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung auf höchstens zwölf Monate. Es kann dem endgültigen Absehen von der Benachrichtigung zustimmen, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht wurden. Sind mehrere Übermittlungen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit dem Zeitpunkt der letzten Übermittlung.

(6c) Gerichtliche Entscheidungen nach Absatz 6b trifft das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat, nach der Übernahme des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch die zuständige Staatsanwaltschaft am Sitz der Staatsanwaltschaft. Für das

Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Der Nutzer kann bei dem nach Satz 1 zuständigen Gericht bis zu zwei Wochen nach seiner Benachrichtigung die Überprüfung der Art und Weise der Verwendung von nach Absatz 4a übermittelten Daten durch das Bundeskriminalamt beantragen. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung.“

Berlin, den 17. Juni 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die dem Gesetzentwurf der Bundesregierung bzw. der Koalition zugrunde liegende Zielsetzung, den zunehmenden Rechtsextremismus, die anhaltenden Angriffe auf Demokratinnen und Demokraten und die zu beobachtende Verrohung der Diskussionskultur im Netz zu bekämpfen, wird ausdrücklich begrüßt. Im Übrigen wird zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung bzw. Koalition insgesamt und zu der nötigen Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, der Bedrohung ganzer Bevölkerungsgruppen sowie von Hass und Hetze im Netz auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/17750 verwiesen (Hass und Hetze wirksam bekämpfen, Betroffene stärken und Bürgerrechte schützen).

Allerdings schießt der Gesetzentwurf der Bundesregierung mehrfach über das Ziel hinaus – und damit am Ziel vorbei.

Im Strafrechtsteil des Gesetzentwurfs geht es dabei um die fehlende konsequente Beachtung des Grundsatzes, dass das Strafrecht nur dann einzusetzen ist, „wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verboten sein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist“ (BVerfGE 120, 224 (240, Rz 35)). Das Strafrecht darf eben nicht zur Erreichung jedes grundsätzlich unterstützenswerten Zwecks eingesetzt werden, sondern nur unter der vorgenannten Voraussetzung. Mängel bei Rechtssicherheit und Praxistauglichkeit des Gesetzentwurfs der Bundesregierung kommen hinzu. Im Einzelnen wird dazu auf den in der Berichtsdrucksache wiedergegebenen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschuss-Drs 19(6)134 verwiesen.

Die antragstellende Fraktion begrüßt auch ausdrücklich alle Maßnahmen zum Schutz der ehrenamtlich Tätigen und der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Ebenen. Ob dazu über die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung des Melderechts (Auskunftssperren) und die von der antragstellenden Fraktion in der Ausschussberatung ergänzend vorgeschlagene Änderung betreffend die Möglichkeit, bei der öffentlichen Auflegung der Schöffenlisten auf die Wohnschriften der Vorgeschlagenen zu verzichten, hinaus weitere Maßnahmen zum Schutz auch anderer Gruppen von Betroffenen erforderlich sind, bleibt zu beobachten. Der Gesetzentwurf enthält allerdings mit den vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozessordnung und des Telemediengesetzes auch hier Regelungen, die über Gegenstand und Ziel des Entwurfes hinaus-schießen, dafür auch nicht benötigt werden (siehe dazu im Einzelnen den in der Berichtsdrucksache wiedergegebenen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschuss-Drs 19(6)151). Die äußerst kritische Diskussion der von der Bundesregierung bzw. Koalition vorgeschlagenen, völlig verfehlten Passwortherausgabe belegt dies. Eine verfassungs- und europarechtskonforme und der IT-Sicherheit genügende Regelung lässt sich nicht bei Gelegenheit dieses dringlichen Gesetzentwurfs übers Knie brechen.

Der vorliegende Änderungsantrag greift erneut das für das Gelingen des Gesetzes zentrale Meldeverfahren und seine rechtsstaatlich dringend notwendige Differenzierung, den Umgang mit den gemeldeten Daten beim Bundeskriminalamt und die Rechte der gemeldeten Personen auf.

Zu Nummer 1 (Artikel 5 – Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Die durch das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität geschaffene Zentralstelle beim Bundeskriminalamt hat in erster Linie die Aufgabe, die von den sozialen Netzwerken übermittelten Inhalte strafrechtlich vorzuprüfen, und sofern ein Verdacht einer Straftat gegeben ist, die Sachverhalte so aufzubereiten, dass sie nach der Übermittlung an eine (im optimalen Falle von den Ländern jeweils benannte zentrale) Strafverfolgungsbehörde dort schnell weiter bearbeitet werden können. Letzteres schließt ein, dass das Bundeskriminalamt auch erste Informationen zu den beschuldigten Personen erhebt, und soweit vorhanden, eigene relevante Erkenntnisse zu diesen Personen an die jeweilige Strafverfolgungsbehörde übermittelt. Parallel zu den bei den Landestaatsanwaltschaften geführten Verfahren soll dann beim Bundeskriminalamt jedoch keine weitere Datenverarbeitung mehr stattfinden. Aus diesem Grund wird ausgeschlossen, dass Daten, die aus der Übermittlung der sozialen Netzwerke stammen, im Rahmen der allgemeinen Systeme beim Bundeskriminalamt weiterverarbeitet werden. Eine Ausnahme besteht insofern nur, wenn das Bundeskriminalamt gemäß § 4 BKAG selbst die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrzunehmen hat, es sich somit insbesondere um einen Fall des internationalen Terrorismus oder des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen und Munition handelt. In diesem Fall kann das Bundeskriminalamt auch selbst die Strafverfolgungsbehörde sein, an die die Übermittlung erfolgt. Im Übrigen ist jedoch eine strikte Trennung zum Datenbestand des Bundeskriminalamts unabdingbar, zumal die regulierungsbedürftigen Stufen der Datenbevorratung und Datennutzung im BKAG bisher unzureichend geregelt sind, sodass es an der rechtsstaatlich erforderlichen Grundlage für eine entsprechende Verarbeitung des hier zu regelnden Datenbestands fehlt. Es ist daher auch dringend notwendig, die Rechtskonformität der BKA-Dateien weiter zu verbessern.

Davon unberührt bleibt, dass Informationen, die an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden müssen, auch zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder dazu genutzt werden sollen, kriminalpolizeiliche Analysen, Statistiken und Lageberichte zu erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten und auszuwerten. Absatz 6 bleibt insofern unberührt.

Zu Buchstabe a

Die Regelung bewirkt allein redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die folgenden Ergänzungen.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in § 2 wird klargestellt, dass personenbezogene Daten, die in Form von Meldungen gemäß § 3a NetzDG an das Bundeskriminalamt übermittelt werden, weder gemäß § 16 BKAG noch gemäß § 18 BKAG weiterverarbeitet werden dürfen.

Zu Buchstabe c

Durch die Ergänzung in § 12 wird klargestellt, dass personenbezogene Daten, die in Form von Meldungen gemäß § 3a NetzDG an das Bundeskriminalamt übermittelt werden, nicht der Weiterverarbeitung gemäß § 16 Abs. 1 BKAG unterfallen.

Zu Nummer 2 (Artikel 7 – Änderung Netzwerkdurchsetzungsgesetz)

Durch die Änderung wird das von mehreren Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung am 6. Mai 2020 geforderte zweistufige Verfahren gesetzlich vorgeschrieben. Auf die Stellungnahmen der Sachverständigen wird insofern Bezug genommen.

Außerdem wird die Rechtsstellung derer, deren Daten an das Bundeskriminalamt gemeldet werden, verbessert. Die Ausgestaltung des Absatzes 6b ist der Regelung in § 74 Absatz 3 BKAG entlehnt. Die Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum Verfahren (Absatz 6c Satz 1 und 2) orientieren sich an § 90 Absatz 2 BKAG. Die Regelungen zum nachträglichen Rechtsschutz (Absatz 6c Satz 3 und 4) orientieren sich an § 101 Absatz 7 StPO. Die Informationspflicht besteht unabhängig von der Übermittlungsstufe gemäß § 3a Absatz 4 NetzDG sobald die betroffene Person ermittelt wurde.